

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **34 (1961)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Zur Frage der Waffenausfuhr aus der Schweiz

Man spricht in diesen Tagen wieder viel über die Frage des schweizerischen Waffenhandels. Ausgelöst wurde die Diskussion durch die Ermordung des Zürcher Juristen Dr. P. Stauffer, dessen Tod mit aller Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang steht mit seiner Betätigung im internationalen Waffenhandel. Der «Fall Stauffer» hat erneut den Blick der Öffentlichkeit auf die Stellung unseres Landes im weltweiten Waffenhandels-Geschäft gelenkt, wobei von verschiedener Seite die Forderung erhoben wurde, es sollten von Staates wegen noch weiterreichende Einschränkungen verfügt werden, als sie heute schon bestehen. Diese Vorschläge waren nicht selten mehr von sentimentalischen Gefühlsregungen und politischen Erwägungen, als von der Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse inspiriert und haben denn auch verschiedentlich sehr deutliche Antworten gefunden; eine abschliessende Klärung der Rechtslage und der Tragweite des Problems dürfte deshalb von Interesse sein.

Die Gegner eines schweizerischen Waffenexports pflegen ihre Vorschläge in der Regel mit der *Neutralität* unseres Landes zu begründen. Dabei übersehen sie jedoch, dass die Neutralität, rechtlich gesehen, nicht schon im Frieden, sondern erst im Krieg wirksam wird. *Neutralitätsrecht ist Kriegsrecht*; weil wir heute — wenigstens formell — nicht im Krieg stehen, sind wir zur Zeit auch an keine neutralitätsrechtlichen Vorschriften gebunden. In Friedenszeiten ist deshalb die Berufung auf das Neutralitätsrecht juristisch bedeutungslos.

Nun kommt aber dazu, dass auch das Kriegsrecht vom Neutralen keineswegs besondere Zurückhaltung in der Waffenausfuhrfrage verlangt. Das heute noch massgebende V. Haager Abkommen vom 10. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle des Landkriegs, welches in Art. 7 die Pflichten des Neutralen in dieser Frage umschreibt, hält ausdrücklich fest, dass eine neutrale Macht *nicht verpflichtet ist*, die Ausfuhr oder Durchfuhr von